

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0994/2022**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 28.07.2022

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	22.08.2022	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	26.09.2022	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	Entscheidung

Betreff:

**Neufassung der Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen
 (Geldanlagenrichtlinie 2022)
 - Antrag des Magistrats vom 28.07.2022 -**

Antrag:

„Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021 wird die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen (Geldanlagenrichtlinie 2022) beschlossen. Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft. Die Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen 2019 (STV/1436/2018) wird dadurch ersetzt.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27.05.2021, dass die Stadt Gießen künftig keine neuen Festgeldanlagen auf der Grundlage der Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen vom 20.12.2018 tätigen soll. Ursache dafür war die Insolvenz der Greensill Bank AG, Bremen, bei der die Stadt Gießen zwei Festgeldanlagen von jeweils 5 Mio. € getätigt hatte. Im gleichen Zuge wurde der Magistrat beauftragt, Empfehlungen für Änderungen der Anlagenrichtlinie zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die überarbeitete Neufassung der Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen (Anlagenrichtlinie 2022) wird hiermit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Verfahren und Interfraktionelle Arbeitsgruppe

Für die Erarbeitung der Neufassung der Anlagenrichtlinie wurde eine Interfraktionelle Arbeitsgruppe eingerichtet. Im Rahmen von fünf Sitzungen wurden unterschiedliche Themen im Zusammenhang mit Geldanlagen bearbeitet. Unter anderem wurden die

Themenkomplexe „aktuelle Geldmarktlage“, „mögliche Beratungsdienstleistungen“, „Einlagensicherung und Sicherungsinstrumente“ und Fragen der internen Organisation in der Stadtverwaltung behandelt.

Die hier vorliegende Neufassung wurde in überwiegenden Teilen im Rahmen der Sitzung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 11.07.2022 besprochen. Es wurde vereinbart, dass die weiteren Beratungen im regelmäßigen Gremienlauf durch Magistrat, Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung erfolgen sollen.

Neufassung Anlagenrichtlinie 2022 im Detail

Die Anpassungen im Rahmen der Neufassung der Anlagenrichtlinie 2022 lassen sich im Wesentlichen in folgende Kategorien einteilen:

- a) Erhöhung der Sicherheitsaspekte
- b) Beratung und Dokumentation
- c) Einführung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen
- d) redaktionelle Anpassungen

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Sicherheitsaspekte wurden bestehende Risiken im Rahmen von Geldanlagegeschäften in der neuen Ziff. 4 in die Richtlinie aufgenommen. Damit werden die zu beachtenden Risikofelder zum Maßstab des Handelns auf der Grundlage der Anlagenrichtlinie erhoben. Zur Begrenzung des Ausfallrisikos wurde festgelegt, dass der Höchstbetrag pro Emittent auf 10 Mio. € begrenzt wird. Die vormals in der Anlagenrichtlinie enthaltene Quotenregelung wurde damit vollständig ersetzt. Ebenfalls wurde der geforderte Investmentgrade bei den Ratings um eine Stufe verschärft. Darüber hinaus wird in Ziff. 7 der Anlagenrichtlinie 2022 eine Einschränkung bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten aufgenommen. Dadurch sind künftig Geldanlagen bei der Deutschen Bundesbank, Kreditinstituten der Sparkassenfinanzgruppe, bei Genossenschaftsbanken sowie bei Kreditinstituten, die Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Verbands öffentlicher Banken sind, sowie beim Bund und den Bundesländern, zulässig.

Die Anlagenrichtlinie 2022 enthält in den Ziff. 8 und 9, die völlig neu in die Richtlinie aufgenommen werden, Vorgaben für den Magistrat zum Verfahren. Hier ist die konkrete Vorgabe aufgenommen, dass eine externe Beratung vor Geldanlagen sowie eine Dokumentation sämtlicher Handlungen erfolgen muss. Darüber hinaus soll der Magistrat weiterführende interne Regelungen für den Geschäftsablauf erlassen sowie regelmäßig über seine Aktivitäten gegenüber der Stadtverordnetenversammlung berichten.

Das Thema der nachhaltigen Anlagestrategie wurde zu einem Anlageziel in Ziff. 3 der Anlagenrichtlinie 2022 erhoben.

Weiterführende Kommentare zu den vorgenommenen Anpassungen finden sich in der Anlage 2 zu dieser Vorlage. Darin können die Anpassungen im Einzelnen nachvollzogen werden.

Hinweise und Risiken

Die Insolvenz der Greensill Bank AG, Bremen, hat die Frage aufgeworfen, ob Kommunen resp. die Stadt Gießen überhaupt Geldanlagen tätigen sollte. In diesem Zusammenhang ist die Risikoorientierung in dem Spannungsfeld zwischen Sicherheit und wirtschaftlichem Verhalten nochmals weiter in die Richtung der Sicherheit verschoben worden. Gleichwohl erscheint es dem Magistrat geboten, künftig wieder Geldanlagen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise wird durch die Verpflichtung des Magistrats zu einem wirtschaftlichen Handeln, insbesondere im Hinblick auf eine gute Bewirtschaftung der Steuermittel, erforderlich. Die Wiederaufnahme von Geldanlagen erscheint auch vertretbar, da die Anlagenrichtlinie 2022 der Risikominimierung Rechnung trägt.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch die jetzt erhöhten Sicherheitsvorkehrungen keine vollständige Ausfallsicherheit gewährleisten können. Das bedeutet, dass auch bei konsequenter Anwendung der Anlagenrichtlinie 2022 ein Totalverlust von Geldanlagen bei Kreditinstituten, wie etwa durch eine Bankeninsolvenz, nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Die neu aufgenommenen Vorgaben zu Sicherheitsaspekten sowie zur Nachhaltigkeit wurden auch unter dem Gesichtspunkt der Marktfähigkeit und Verwaltungstauglichkeit abgewogen. Sämtliche Regelungen müssen so gestaltet werden, dass die Stadt Gießen überhaupt in die Lage versetzt wird, um Beratungspartner, Kontrahenten bzw. Emittenten zu akquirieren. Zu restriktive Regelungen würden faktisch zu einer Nichtanwendbarkeit der Anlagenrichtlinie 2022 führen. Dadurch wären dann letztendlich Geldanlagen nicht möglich. Mit den nun vorgeschlagenen Regelungen der Anlagenrichtlinie 2022 liegen keine praktischen Erfahrungswerte vor, sodass sich erst im Rahmen der Anwendung die Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit erweisen muss. Der Magistrat ist allerdings der Auffassung, dass die gefundenen Regelungen das Ergebnis einer guten Abwägung der jeweiligen Aspekte sind. Es ist allerdings möglich, dass einzelne Regelungen in der praktischen Anwendung zu Umsetzungsproblemen führen könnten. In diesem Fall wird der Magistrat darüber rechtzeitig berichten, eine Fortschreibung der Anlagenrichtlinie 2022 erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

- Neufassung Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen (Anlagenrichtlinie 2022)
- Kommentierte Neufassung Anlagenrichtlinie mit Änderungshinweisen

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift